

H. Latka hat klargestellt, daß die vorrangige Beachtung des Wohls der Kinder nicht nur für gemeinsame Kinder der geschiedenen Ehegatten gilt, sondern auch für sonstige in der Familie lebende Kinder. Unklarheiten gab es jedoch teilweise in der Frage, ob das auch für die Kinder zutrifft, die aus während der Ehe aufgenommenen Beziehungen zu einem anderen Partner stammen. Das Stadtgericht hat dazu in seinen Entscheidungen stets den Standpunkt vertreten, daß in diesen Fällen die Lebensverhältnisse der Eheleute und die Umstände der Ehescheidung für die Entscheidung über die Ehwohnung besondere Bedeutung erlangen, weil das dem Schutz von Ehe und Familie entspricht.

Nicht immer wird genügend beachtet, daß auch dem Nichterziehungsberechtigten die Rechte an der Ehwohnung übertragen werden können, wenn unter Berücksichtigung der in seiner Person liegenden Umstände auch bei sorgfältiger Abwägung mit den Interessen der Kinder ein Umzug in eine andere Wohnung für ihn nicht vertretbar wäre.

Die Übertragung des Erziehungsrechts auf einen Elternteil führt nicht schematisch dazu, daß dieser auch die Rechte an der Ehwohnung erhält. Es müssen vielmehr das Alter der Kinder, der Besuch staatlicher Einrichtungen durch sie, ihre soziale Verwurzelung im Wohngebiet und Besonderheiten ihrer Entwicklung beachtet werden.

Ein Berliner Stadtbezirksgericht hatte der Klägerin die Rechte an der Ehwohnung mit der Begründung übertragen, daß das Wohl des 5jährigen Kindes der Prozeßparteien, für das die Klägerin das Erziehungsrecht erhalten hat, dies erfordere. Dabei wurde jedoch nicht beachtet, daß die Klägerin sich mit dem Kind seit drei Jahren überwiegend in dem Einfamilienhaus ihres Vaters außerhalb Berlins in W. aufhielt und auch in diesem Ort arbeitete. Das Kind besuchte zwar auf Betreiben des Verklagten, der bemüht war, die Ehe zu erhalten, seit einigen Monaten einen Kindergarten in der Nähe der Ehwohnung in Berlin; es wurde jedoch täglich von der Klägerin aus W. dorthin gebracht. Dementsprechend war es auch in W. sozial verwurzelt. Die Klägerin hatte nicht die Absicht, diese Lebensverhältnisse aufzugeben und sich ständig in der Ehwohnung aufzuhalten. Der Verklagte hingegen war im Schichtdienst tätig und somit auf eine günstig gelegene Wohnung dringend angewiesen. Die Entscheidung des Stadtbezirksgerichts wurde deshalb auf die Berufung abgeändert und die Ehwohnung dem Verklagten übertragen.

Die Lebensverhältnisse der Beteiligten

Das Kriterium der Lebensverhältnisse der Beteiligten stellt die Gerichte nicht selten vor die Frage, welche Umstände darunter einzuordnen sind. Mit der Rechtsprechung und in der anleitenden Tätigkeit hat das Stadtgericht darauf orientiert, insbesondere folgende Umstände zu beachten:

- Feststellungen über den Wohnungserwerb bzw. die -Zuweisung und die Bemühungen der Prozeßparteien hierbei;
- den Anteil der Ehegatten am Ausbau und an der umfassenden Renovierung der Wohnung (insb. bei Ausbauwohnungen) bzw. den Anteil des Betriebes oder naher Verwandter eines der Ehegatten;
- besondere berufliche und gesellschaftliche Leistungen eines Ehegatten;
- Feststellungen über die Wohnverhältnisse der Prozeßparteien vor der Eheschließung;
- die gesellschaftlichen Aktivitäten der Prozeßparteien in der Hausgemeinschaft oder im Wohngebiet;
- Feststellungen über eine langfristige Qualifizierung

der Prozeßparteien und sich daraus ergebende Belastungen;

- die Verkehrsverbindungen zu den Kindereinrichtungen und den Arbeitsstellen der Prozeßparteien;
- gesundheitliche Beeinträchtigungen der Prozeßparteien;
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien;
- die Interessen weiterer Haushaltsangehöriger;
- besondere berufliche Tätigkeitsmerkmale (Schichtarbeit und freiberufliche Tätigkeit oder wissenschaftliche Tätigkeit, die überwiegend zu Hause ausgeübt wird).

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei AWG-Wohnungen kann es z. B. ein für die Entscheidung beachtlicher Umstand sein, welcher Ehegatte die Pflichten aus dem genossenschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnis wahrnimmt und ob die Wohnung bereits vor der Eheschließung aus Mitteln eines Ehegatten erworben wurde. Der zuletzt genannte Umstand kann m. E. unter sorgfältiger Abwägung weiterer zu berücksichtigender Umstände insbesondere bei kurzer Ehedauer für die Entscheidung bedeutsam sein, dem nichterziehungsberechtigten Elternteil die weitere Nutzung der Ehwohnung zu übertragen.

Die Umstände der Ehescheidung

Sie können m. E. immer nur dann wesentlich für die Entscheidung sein, wenn besonders verantwortungsloses Verhalten eines Ehegatten zur Auflösung der Ehe geführt hat. Der Entscheidung dürfen aber die Interessen der Kinder nicht entgegenstehen. Die Umstände der Ehescheidung sind in der Regel für die Zuweisung der Ehwohnung von nachgeordneter Bedeutung, weil neben ihnen auch die Lebensverhältnisse der Prozeßparteien zu beachten sind.

Übertragung der Nutzungsrechte an Werk- und Dienstwohnungen

In der gerichtlichen Praxis gibt es nach wie vor Probleme bei der Übertragung der Rechte an Werk- und Dienstwohnungen. Häufig ist eine mangelhafte Sachaufklärung, insbesondere die fehlende Anhörung des für die Vergabe zuständigen Betriebes, der Grund für eine unrichtige Entscheidung.

Ausgangspunkt muß sein, daß diese Wohnungen grundsätzlich für die Wohnraumversorgung der Werk-tätigen der betreffenden Betriebe oder Dienststellen bestimmt sind, die wegen ihrer Struktur oder Bedeutung ein besonderes Interesse an einer Stammebelegschaft haben müssen. Ich schließe mich daher der Auffassung des FGB-Kommentars (Anm. 4.3. zu § 34 [S. 151]) an, daß unter gründlicher Abwägung der beiderseitigen Interessen der Ehegatten nur im Ausnahmefall eine Entscheidung zuungunsten des Betriebsangehörigen erfolgen soll. Der mitunter in der Praxis anzutreffenden Auffassung, der Umstand, daß es sich um eine Dienst- oder Werkwohnung handelt, könne für die Entscheidung nicht ausschlaggebend sein, kann m. E. nicht zugestimmt werden. Würde dieser Umstand ungenügend gewürdigt, so würde der Sinn und Zweck dieser Einrichtung aufgehoben werden.

Familienrechtliche Gesichtspunkte sind sicher nicht außer acht zu lassen, aber die familienrechtliche Entscheidung muß in den gesamtgesellschaftlichen Rahmen eingeordnet werden und darf nicht losgelöst davon nur die inneren Bedingungen einer Familie beachten.

Zusammenarbeit mit den Organen der Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft

Auf der Grundlage einer bereits im Jahre 1969 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Direktor des